

I 63-303.61 -86-189

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

86-189 MBB

Datum der Ausgabe:

29. September 1986

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3049

MBB-BK 117

Alle Hubschrauber MBB-BK117A-1.

Betrifft:

Lebenslaufakte,

hier: Nachtrag von Laufzeiten.

Anlaß/Grund:

Einführung von Lebensdauerbegrenzungen

Maßnahmen und Fristen:

Die im Alert Service Bulletin aufgeführten Bauteile müssen bis Dezember 1986, falls nicht bereits geschehen, in die TCI-Listen aufgenommen werden.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB-BK117 Alert Service Bulletin No. ASB-MBB-BK117-10-100 vom 7. Juli 1986.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.